

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

86. Stück, 27.05.1911

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1911.) 86. Stück.

Inhalt:

- № 153. Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. Mai 1911.
 № 154. Verordnung vom 18. Mai 1911, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Denkmalschutzgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg von demselben Tage für das Herzogtum Oldenburg.

№ 153.

Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg,
 Oldenburg, den 18. Mai 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

I. Anwendungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Den Schutz dieses Gesetzes genießen:

1. Baudenkmäler d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer kunstgeschichtlichen oder sonst geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.



Dazu gehören auch die Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit (Hügelgräber, Steindenkmäler, Burten, Burgwälle, Schanzen, Landwehre usw.);

2. Naturdenkmäler d. h. besonders charakteristische Gebilde der heimatlichen Natur, wie Seen, Wasserläufe, Hügel, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf die landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt;
3. die Umgebung von Bau- und Naturdenkmälern;
4. in der Erde verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung;
5. bewegliche Denkmäler d. h. bewegliche Gegenstände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte, insbesondere auch die Kunst-, Kultur- und Naturgeschichte des Großherzogtums im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzung des Denkmalschutzes zu 1 bis 3 und 5 ist, daß das Denkmal oder seine Umgebung in eine Denkmalliste (§§ 5 fgde.) eingetragen ist.

II. Ordnung des Denkmalschutzes.

§ 2.

Denkmalschutzbehörden.

Denkmalschutzbehörden sind im Herzogtum das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierungen.

§ 3.

Denkmalspfleger, Vertrauensmänner.

Für die drei Landesteile werden nach Bestimmung des Staatsministeriums Denkmalspfleger bestellt.

Diese haben die Aufgabe, die Denkmalschutzbehörden (§ 2) und die sonstigen Behörden in Denkmalschutzfragen zu beraten und sie insbesondere auf die Gefährdung eines Denkmals oder auf sonst für den Denkmalschutz wichtige Fragen aufmerksam zu machen. Ihnen liegt ferner ob, durch persönliche Einwirkung Verunstaltungen von Denkmälern und ihrer Umgebung möglichst zu verhindern und zwar auch dann, wenn sie nicht in die Denkmalliste eingetragen sind. Der Verschleppung beweglicher, für die Kunst- oder Kulturgeschichte wichtiger Gegenstände haben sie in gleicher Weise entgegenzuwirken und Besitzern von Denkmälern usw. Rat zu erteilen.

Die Zuständigkeit der einzelnen Denkmalpfleger bestimmt das Ministerium des Innern.

Zur Unterstützung der Denkmalpfleger können von der Denkmalschutzbehörde Vertrauensmänner ernannt werden.

§ 4.

Denkmalrat.

Für jeden der drei Landesteile wird zur beratenden Mitwirkung bei der Ausübung des Denkmalschutzes ein Denkmalrat gebildet. Ein vom Ministerium des Innern ernannter Staatsbeamter hat den Vorsitz, im übrigen bestimmt das Ministerium des Innern die Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Denkmalrats.

Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, erhalten jedoch für Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den für die höheren Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Die Denkmalschutzbehörden können in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen das Gutachten des Denkmalrats einholen. Auf Verlangen eines Beteiligten muß dies geschehen.



Denkmalisten.

§ 5.

Bei den Denkmalschutzbehörden werden Denkmalisten geführt.

In diese sind die in § 1 Ziffer 1, 2 und 5 genannten Denkmäler und deren Umgebung (§ 1 Ziffer 3) einzutragen. Die Listen können von jedermann eingesehen werden.

§ 6.

Die Eintragung in die Denkmalliste wird von der Denkmalschutzbehörde verfügt.

Falls nicht Gefahr im Verzuge ist, hat die Denkmalschutzbehörde vor der Eintragung ein Gutachten des Denkmalspflegers und des Denkmalrats einzuziehen und dem zur Verfügung über das Denkmal oder seine Umgebung Berechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Eine Mitteilung über die Eintragung ist dem Verfügungsberechtigten zuzustellen. Mit der Zustellung wird die Eintragung rechtswirksam.

§ 7.

Der Verfügungsberechtigte kann die Eintragung binnen 2 Wochen nach Zustellung der Eintragungsmitteilung durch Klage bei dem Obergericht, in den Fürstentümern bei dem Verwaltungsgericht anfechten.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Die Löschung in der Denkmalliste erfolgt, wenn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Eintragung rechtskräftig für unberechtigt erklärt ist.

Die Denkmalschutzbehörden können ferner von Amtswegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten nach

Anhörung des zuständigen Denkmalpflegers und des Denkmalsrats eine Eintragung löschen, wenn die Verhältnisse, auf Grund deren die Eintragung vorgenommen ist, sich geändert haben. Die Ablehnung eines Löschungsantrages kann nach § 7 angefochten werden.

III. Schutz der in die Denkmalliste eingetragenen Denkmäler.

§ 9.

Schutz der Baudenkmäler.

Baudenkmäler im Sinne des § 1 dürfen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde weder ganz oder teilweise beseitigt noch veräußert, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausbeffert werden.

§ 10.

Schutz der Umgebung eines Baudenkmal.

Die Umgebung eines Baudenkmal im Sinne des § 1 darf ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde weder durch bauliche Anlagen noch sonst verändert werden.

§ 11.

Schutz der Naturdenkmäler und ihrer Umgebung.

Arbeiten an einem Naturdenkmal oder seiner gemäß § 1 geschützten Umgebung dürfen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nicht ausgeführt werden.

§ 12.

Verhältnis zu Bebauungsplänen und Fluchtlinien.

Die in §§ 9 bis 11 vorgesehenen Genehmigungen sind auch dann einzuholen, wenn die beabsichtigten Arbeiten der



Durchführung eines genehmigten Bebauungsplans oder einer Fluchtlinienfeststellung dienen.

§ 13.

Schutz beweglicher Denkmäler.

Bewegliche Denkmäler, die den Schutz dieses Gesetzes genießen (§ 1), dürfen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde weder ganz oder zum Teil vernichtet, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert noch veräußert oder aus dem Großherzogtum ausgeführt werden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf nicht versagt werden, wenn das Denkmal durch Erbgang an einen außerhalb des Großherzogtums Wohnenden gefallen ist oder, wenn es sich um ein Denkmal handelt, das schon seit längerer Zeit sich im Besitz des Verfügungsberechtigten oder dessen Familie befindet, und der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz im Großherzogtum aufgibt.

§ 14.

Versagung der Genehmigung.

Eine nach §§ 9, 10, 11 und 13 Abs. 1 erforderliche Genehmigung kann versagt, aber auch unter Bedingungen erteilt werden. Insbesondere kann die Genehmigung an die Bedingung geknüpft werden, daß die Ausführung der genehmigten Arbeiten nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde gebilligten Plan und unter Leitung eines von der genannten Behörde zugelassenen Beamten oder Sachverständigen erfolgt.

§ 15.

Rechtsmittel.

Wird die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen erteilt, so kann die Verfügung binnen 2 Wochen

nach ihrer Zustellung durch Klage bei dem Oberverwaltungsgericht, in den Fürstentümern bei dem Verwaltungsgericht, angefochten werden.

§ 16.

Verzögerung der Entscheidung.

Auf einen nach §§ 9 bis 11 und 13 gestellten Genehmigungsantrag muß binnen 6 Wochen entweder endgültig verfügt oder Mitteilung gemacht werden, binnen welcher Frist endgültig verfügt werden wird. Diese Frist darf von der Denkmalschutzbehörde auf höchstens 3 Monate bestimmt werden.

Das Ministerium des Innern kann die Frist bis zur Dauer eines Jahres verlängern, auch auf Antrag des Antragstellers abkürzen.

Werden die Fristen versäumt, so ist der Antragsteller in seiner Verfügung unbeschränkt.

§ 17.

Entschädigung bei Versagung der Genehmigung.

Wird eine nach §§ 9 bis 11 und 13 beantragte Genehmigung gegenüber einer Privatperson (natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts) mit Ausnahme jedoch der Altertums-, Geschichts-, Heimats-, Kunst- und Museumsvereine durch rechtskräftige Entscheidung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt, so kann der Antragsteller binnen 6 Wochen von der Rechtskraft der Entscheidung an beim Ministerium des Innern, in den Fürstentümern bei der Regierung, Ersatz des ihm durch Versagung der Genehmigung oder durch die auferlegten Bedingungen zugefügten Schadens aus der Staatskasse beantragen.

Der Eigentümer kann an Stelle des Schadenersatzes verlangen, daß der Staat das Grundstück mit dem geschützten

Baudenkmal oder der geschützten Umgebung oder das bewegliche Denkmal gegen Erstattung des Werts übernehme.

Die Feststellung der Entschädigung im Sinne der Absätze 1 und 2 erfolgt bei Grundstücken unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Enteignungsgesetze, bei beweglichen Gegenständen endgültig durch ein Schiedsgericht von 3 Personen, von denen je eine durch die Denkmalschutzbehörde und den Verfügungsberechtigten, der Obmann durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Oldenburg gewählt wird. Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der Staat.

Unterhaltung von Denkmälern.

§ 18.

Gemeinden und sonstige Kommunalverbände, denen die Verfügung über ein Denkmal zusteht, sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige und würdige Unterhaltung und Wiederherstellung Sorge zu tragen.

Wird diese Pflicht auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht erfüllt, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen lassen. Die Art der Ausführung der Arbeiten bedarf stets der Genehmigung nach §§ 9 bis 11 und 13 dieses Gesetzes.

§ 19.

Auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts findet der § 18 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Gemeindeaufsichtsbehörde die vorgesetzte Behörde tritt.

§ 20.

Ausstattung von Denkmälern mit beweglichen Gegenständen.

Die Ausstattung von Baudenkmalern mit beweglichen Gegenständen als Zubehör durch Gemeinden oder andere

juristische Personen des öffentlichen Rechts bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

IV. Ausgrabungen und Funde.

§ 21.

Ausgrabungen.

Wer eine Ausgrabung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung vorzunehmen beabsichtigt, hat hiervon der Denkmalschutzbehörde Anzeige zu erstatten und die von dieser Behörde ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und Sicherung sowie der Behandlung der etwa aufzufindenden Gegenstände zu befolgen.

Das Gleiche gilt, wenn zwar nicht die Auffindung von Gegenständen der in Absatz 1 bezeichneten Art bezweckt ist; aber bekannt oder anzunehmen ist, daß bei Gelegenheit von Erdarbeiten wahrscheinlich solche Gegenstände entdeckt werden.

Die beabsichtigte Ausgrabung oder Erdarbeit darf nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Erstattung der Anzeige beginnen, sofern nicht vorher die Genehmigung dazu erteilt wird.

§ 22.

Funde.

Werden in einem Grundstück verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung bei Ausgrabungen oder sonst gefunden, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der sonst Verfügungsberechtigte von dem Fund spätestens am folgenden Tage dem Gemeindevorstand (Schöffen) oder dem Amt (im Fürstentum Lübeck der Regierung, im Fürstentum



Birkensfeld der Bürgermeisterei) Anzeige zu erstatten und die Anordnungen zu befolgen, die zur Sicherung und Erhaltung des Fundes ergehen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht ist, ob. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen Anzeigepflichtigen.

Handelt es sich um gelegentliche Funde, für die behördliche Anordnungen gemäß § 21 Abs. 1 noch nicht ergangen sind, so dürfen die begonnenen Arbeiten vor Ablauf von 3 Tagen nach Erstattung der Anzeige nur fortgesetzt werden, wenn ihre Fortsetzung die bereits gefundenen Gegenstände oder noch zu erwartende Funde nicht gefährdet oder sofern die Unterbrechung der Arbeiten ohne unverhältnismäßigen Nachteil unmöglich ist.

§ 23.

Schadensersatz.

Der Staat ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Beteiligten durch die Befolgung der gemäß §§ 21 und 22 getroffenen Anordnungen erwächst.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmung der Enteignungsgesetze.

V. Enteignungsrecht.

§ 24.

Dem Ministerium des Innern, in den Fürstentümern den Regierungen, steht das Recht zu, Grundeigentum nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetze zu beschränken, sofern es erforderlich ist

1. zum Zwecke der Erhaltung eines Denkmals, dessen Unterhaltung oder Sicherung in einer feinen Bestand

oder wesentliche Teile gefährdenden Weise vernachlässigt wird,

2. zum Zwecke einer durch künstlerische oder geschichtliche Rücksichten gebotenen Umgestaltung der Umgebung des Denkmals,
3. zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermutlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung, wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist.

Der Eigentümer kann verlangen, daß an die Stelle der Beschränkung die Entziehung des Eigentums tritt.

VI. Besichtigung von Denkmälern und Fundstätten.

§ 25.

Denjenigen Personen, die staatlich beauftragt sind, den Zustand eines Denkmals oder seiner Umgebung festzustellen oder bei der Feststellung, ob ein schutzwürdiges Denkmal in Frage kommt, mitzuwirken oder nach verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung zu forschen, steht der Zutritt und die Besichtigung frei. Ihnen ist jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Wird dem Verfügungsberechtigten durch eine der hienach zuzulassenden Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so ist der Staat zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

VII. Strafbestimmungen.

§ 26.

Wer den Vorschriften der §§ 9 bis 11, 13, 20, 21, 22 und 25 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 *M* und wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich geschieht, mit



Geldstrafe bis zu 1000 *M* oder mit Haft bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle eine entsprechende Haftstrafe.

VIII. Kosten.

§ 27.

Gebühren werden für die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Genehmigungen nicht erhoben. Erstattung barer Auslagen kann nur dann beansprucht werden, wenn auf besonderen Antrag des für ein Denkmal Verfügungsberechtigten Gutachten eines Denkmalspflegers oder des Denkmalrats eingeholt sind.

IX. Denkmäler des Staates.

§ 28.

Auf Denkmäler und deren Umgebung, sowie Funde und Fundstätten, hinsichtlich deren der Staat Verfügungsberechtigt ist, findet dies Gesetz keine Anwendung.

X. Schlußbestimmung.

§ 29.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den drei Landesteilen wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. Mai 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Eilers.

№. 154.

Verordnung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Denkmalschutzgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom heutigen Tage für das Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 18. Mai 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des § 29 des Denkmalschutzgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom heutigen Tage, was folgt:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes wird für das Herzogtum Oldenburg der 1. Juni 1911 bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. Mai 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Eilers.



Handwritten text at the top of the page, including a date and a reference number.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page.

Handwritten text in the lower middle section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text at the bottom of the page.

Handwritten text at the very bottom of the page.

